

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz29.
Juni 1954167/A.B.
zu 198/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen, betreffend Warenabsatz durch Konsumvereine, führt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z aus:

Die steuerliche Sonderstellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (wozu auch die Konsumvereine gehören) beruht im wesentlichen auf der Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939, DRGBl. Nr. I S. 2391. Dieser Verordnung, die auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes erlassen wurde, kommt im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung Gesetzescharakter zu; eine Änderung dieser Verordnung ist daher nur durch ein Gesetz möglich. Die Änderung von Vorschriften, welche die Körperschaftsteuer betreffen, ist nur durch eine Neufassung sämtlicher auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer bestehenden Vorschriften möglich, da der Alliierte Rat eine Novellierung der aus der Zeit der deutschen Besetzung stammenden Vorschriften ablehnt. Die Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes konnte aber bisher wegen anderer dringender legislatischer Arbeiten noch nicht in Angriff genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der in Aussicht genommenen Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes auch die Frage der Besteuerung der Genossenschaften neu zu regeln.

- - - - -